

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 35 (1962)
Heft: 6

Artikel: Aufruf an die Kameradinnen und Kameraden des Brieftauben-Dienstes
Autor: Eschmann, Maria
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-562696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so weit zurück, da der einzelne Soldat selbst für seine Bewaffnung und Bekleidung zu sorgen hatte. Vor wenig mehr als 100 Jahren bestand ein Teil der Wehrpflicht des Einzelnen darin, dass er sich für seinen Wehrdienst selbst zu rüsten hatte. Vielerorts in der Schweiz durfte ein junger Mann erst dann eine Ehe eingehen, wenn er sich über den Besitz von Waffe und Montur ausweisen konnte. Zum zweiten bedeuten aber auch der Umfang dieser Sorge um den schweizerischen Wehrmann und die Qualität, auf die er dabei Anspruch erheben darf, nicht ohne weiteres Selbstverständlichkeiten. Die materiellen Ansprüche des Soldaten sind, je nach ihrer Bedeutung, entweder in der Bundesverfassung, in einem Bundesgesetz — insbesondere im Bundesgesetz über die Militärorganisation — oder in einem Ausführungserlass verankert. Das Recht auf unentgeltliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Wehrmannes ist in Artikel 18, Absatz 3, der Bundesverfassung umschrieben. Dort ist auch die auf der ganzen Welt fast einzigartige Bestimmung enthalten, dass die Waffe unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes bleibe.

II.

Nach unserem schweizerischen Sprachgebrauch ist die Bewaffnung — zu der auch das Lederzeug gehört — ein Teil der Mannschaftsausrüstung. Als Bewaffnung des Soldaten gelten: Hand- und Faustfeuerwaffen, blanke Waffen, Soldatenmesser, Leibgurt, Bajonettscheidetasche, Patronentaschen, Patronenbandelier und Tragriemen.

Die Beschaffung der persönlichen Bewaffnung erfolgt durch die Kriegstechnische Abteilung. In der Herstellung der eigentlichen Waffen hat das Sturmgewehr einen Einbruch in eine langjährige Tradition gebracht, werden doch Karabiner, Pistolen, Bajonette und Dolche grösstenteils in der Eidgenössischen Waffenfabrik hergestellt, während bekanntlich das Sturmgewehr ein Erzeugnis der schweizerischen Privatindustrie ist.

Bewaffnung und persönliche Ausrüstung weichen je nach Truppengattung und Funktion der Wehrmänner nicht unerheblich voneinander ab. Diese Verschiedenheit hat eine wesentliche

Aufruf an die Kameradinnen und Kameraden des Briefftauben-Dienstes

An der Delegiertenversammlung 1962 wurde ich zur Zentralverkehrsleiterin des Briefftauben-Dienstes ernannt. Ich begrüsse alle Angehörigen des Bft. D. recht herzlich und gebe gerne der Hoffnung auf eine schöne Zusammenarbeit Ausdruck.

Arg erschrak ich, als ich die Mitgliederlisten der Sektionen durchsah. Wie wenige unserer Gattung sich doch ausserdienstlich betätigen! Dabei sind wir doch alle stolz auf unsere fliegende Taube am Kragenspiegel. Tun wir aber wirklich genug, um unsere Daseinsberechtigung in der Armee zu festigen? Unsere Antwort auf diese Frage ist hart: Nein! Wir müssen viel mehr lernen, üben, werben und uns für den Bft. D. einsetzen. Zwar wollen wir nicht konkurrieren mit Funk und Draht, aber wir sollten doch zeigen und beweisen können, dass wir diese beiden Übermittlungsarten zuverlässig ergänzen können. Dazu sind wir aber nur in der Lage, wenn wir unsern Dienst praktisch und theoretisch vollkommen beherrschen. Mit der neuen Truppenordnung hat sich auch beim Bft. D. vieles geändert. All das werden wir in Kursen und an der nächsten gesamtschweizerischen Felddienst-

übung vom 22. und 23. September 1962 anwenden und einsetzen. Darum bitte ich alle FHD, Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere des Briefftaubendienstes sich wieder aktiver an der ausserdienstlichen Tätigkeit zu beteiligen und unsere Sparte innerhalb des EVU vermehrt zur Geltung zu bringen.

Ab 1. Januar 1962 amtet als neuer Chef des Briefftaubendienstes der Abteilung für Übermittlungstruppen Adj. Uof. Blaser. Herr Major Schumacher, der seit 1937 als versierter Kenner diesem Zweig vorstand, ist aus Gesundheitsrücksichten von seinem Posten zurückgetreten. Wollen wir auch ihm beweisen, dass seine Arbeit auf einen fruchtbaren Boden gefallen ist.

Den Sektionsvorständen stehe ich gerne und tatkräftig zur Seite, wenn es um Förderung der Tätigkeit für Angehörige des Bft. D. geht. Ich würde mich freuen, auch von seiten der Sektionsvorstände in meiner Anstrengung um eine Belebung unserer Arbeit im Briefftaubensektor unterstützt zu werden.

*Die Zentralverkehrsleiterin Bft. D.:
Dchef Maria Eschmann*

Ausprägung durch die Abgabe des Sturmgewehrs als persönliche Waffe an den grössten Teil der Angehörigen der Infanterie des Auszuges und der Mechanisierten und Leichten Truppen erfahren. Die Abgabe der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung an den Wehrmann erfolgt auf Grund von Ausrüstungstabellen. Auf den 1. Januar 1962 sind neue Ausrüstungstabellen in Kraft gesetzt worden, welche der Einführung des Sturmgewehrs und den zahlreichen, durch die Truppenordnung 1961 bedingten organisatorischen Neuerungen Rechnung tragen.

Die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung des Rekruten, die er nach Abschluss seiner Grundausbildung mit nach Hause nimmt, kostet rund Fr. 2000.—.

III.

Das verfassungsmässig gewährleistete Recht des schweizerischen Wehrman-

nes, seine Waffen und die persönliche Ausrüstung daheim aufzubewahren, zieht auch bestimmte, dem weitaus grössten Teil unserer Soldaten längst selbstverständliche und sorgfältig beachtete Pflichten nach sich. Das Bundesgesetz über die Militärorganisation umschreibt sie in den Artikeln 91ff wie folgt:

- Der Wehrmann ist verpflichtet, Bewaffnung und persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zu erhalten; er haftet für schuldhaften Verlust oder Schaden.
- Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bleiben Eigentum des Bundes und dürfen nicht veräussert, verpfändet oder mit Beschlagnahme belegt werden.

Mit der vollständigen Erfüllung der Wehrpflicht gehen Waffen und persönliche Ausrüstung in das Eigentum des aus der Wehrpflicht entlassenen